

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 364/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Menachem Emil K [REDACTED],
[REDACTED] Str. 11, G [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zur Frage des Erlöschens des Anspruchs des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BEG entspricht das Berufungsurteil der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1978, 229). Der Entscheidung des Berufungsgerichts im Urteil vom 24. April 1979 steht auch nicht die Bindungswirkung des ersten Urteils dieses Gerichts vom 18. November 1975 entgegen. In diesem Urteil hat sich das Oberlandesgericht mit der Frage der rechtzeitigen Substantiierung des Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht befaßt. Die Bindungswirkung tritt aber bei Zurückver-

- 3 -

weisung der Sache durch das Berufungsgericht ebenso wie bei Zurückverweisung durch das Revisionsgericht entsprechend § 565 Abs. 2 ZPO nur ein, soweit die rechtliche Beurteilung im Berufungsurteil der Aufhebung zugrunde gelegt ist (vgl. BGHZ 31, 359, 364). Dafür genügt es nicht, daß das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil nicht geprüft hat, ob der Klageanspruch schon aus einem anderen Grunde nicht besteht. Aus § 209 Abs. 1 BEG ergibt sich für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nichts anderes.

Mai

Zorn

